

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 21.02.2022**

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Staig-Steinberg (Weihung)

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Planänderung Nr. 1 in der **Flurbereinigung Staig-Steinberg (Weihung)** für zulässig erklärt.

Für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurneunordnungsgebietes ist eine Änderung des Planes nach § 41 FlurbG erforderlich geworden.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die geplanten Maßnahmen sind vom Umfang und von den Auswirkungen der jeweiligen Einzelmaßnahme her als auch in ihrer Gesamtbetrachtung von nur geringer nachteiliger Bedeutung für den Naturhaushalt und die diversen Schutzgüter.

Die Eingriffe und der Verzicht an anderer Stelle halten sich in etwa die Waage, weshalb ein weiterer Ausgleich nicht für notwendig erachtet wird. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz bleibt dennoch mit einem ausreichenden Überschuss positiv ausgeglichen. Auch eine Beeinträchtigung der Flora und Fauna oder der Schutzgebiete ist durch die geringfügigen Änderungen nicht zu erwarten.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3386) eingesehen werden.

gez. Jonas Stadler (OVR)

DS